



Organisation intergouvernementale pour les transports internationaux ferroviaires  
Zwischenstaatliche Organisation für den internationalen Eisenbahnverkehr  
Intergovernmental Organisation for International Carriage by Rail

---

**Commission de révision  
Revisionsausschuss  
Revision Committee**

**LAW-18001-CR 26/13 Add. 2  
19.01.2018**

Original: FR

## **26. TAGUNG**

---

### **Teilrevision der ER CUV**

Chronologischer Überblick der Änderungsvorschläge für Artikel 7 der ER CUV

Mit Rundschreiben vom 22. November 2017 (LAW-17143-CR 26) hat der Generalsekretär den Mitgliedstaaten der OTIF und den dem COTIF beigetretenen regionalen Organisationen den Vorschlag der Schweiz zur Änderung von Artikel 7 CUV übermittelt.

In ihrem Vorschlag erinnert die Schweiz daran, dass Frankreich 2014 einen Vorschlag zur Änderung dieser Bestimmung vorgelegt hatte. Im vorliegenden Dokument gibt der Generalsekretär der OTIF nun einen chronologischen Überblick über die Änderungsvorschläge für Artikel 7 CUV zwischen 2013 und 2015.

Die Frage der Revision von Artikel 7 CUV wurde bereits auf der **1. Tagung der Arbeitsgruppe „Revision der CUV“ am 17. Oktober 2013** auf der Grundlage eines Vorschlags der Slowakei, der von UIC und CIT unterstützt wurde, diskutiert (siehe [Anlage](#) zum [Bericht der 1. Tagung](#)).

Der Änderungsvorschlag für Artikel 7 wurde bis zur 2. Tagung der Arbeitsgruppe offen gelassen, so dass alle Delegationen das Thema detailliert anschauen konnten.

Nach Ende der 1. Tagung hat das Gemeinsame Komitee des AVV den Generalsekretär in einem Schreiben darüber informiert, dass UIC, UIP und ERFA sowie weitere Interessenvertreter des Sektors die vorgeschlagene Änderung von Artikel 7 CUV weiter erörtern müssten. UIC, UIP und ERFA haben ihre Bereitschaft bekundet, mögliche Lösungen zu diskutieren und wenn nötig Lösungen auf vertraglicher Ebene, also im Allgemeinen Vertrag für die Verwendung von Güterwagen (AVV), zu finden.

Der Vorschlag der Slowakei wurde in das der **2. Tagung der Arbeitsgruppe vom 28. Januar 2014** unterbreitete Dokument eingearbeitet.

Serbien hat ebenfalls einen Vorschlag für eine Änderung von Artikel 7 vorgelegt, und Frankreich befürwortete eine Änderung prinzipiell, stellte aber auch fest, dass im Rahmen des AVV Arbeiten stattfinden würden.

Aufseiten der Interessenvertreter unterstützte das CER den Vorschlag der Slowakei.

Alle Stellungnahmen wurden mitsamt der Kommentare des Sekretariates der OTIF in das Dokument CUV 2/3 eingearbeitet [„Analyse der zur Revision der ER CUV erhaltenen Beiträge“](#).

Bei dieser Tagung waren Frankreich, UIC und UIP der Ansicht, dass die Haftungsbedingungen in Artikel 7 zunächst vom Sektor im Rahmen der AVV-Gruppe genauer untersucht werden sollten (siehe Punkt 4.6 des [Berichts der 2. Tagung](#)).

Das Sekretariat begründete seinen zurückhaltenden Standpunkt damit, dass Artikel 7 in seiner derzeitigen Fassung ergänzendes Recht sei, dessen Anwendung den Parteien frei stünde. Das Sekretariat schloss sich zudem dem Vorschlag Frankreichs an, mit einer möglichen Änderung die internen Arbeiten am AVV 2014 abzuwarten.

Bei der **3. Tagung der Arbeitsgruppe** wurde festgestellt, dass der Sektor noch keine Lösung gefunden hatte (siehe Punkt 5.6 des [Berichts der 3. Tagung](#)). Frankreich hat daraufhin angekündigt, einen Antrag für den Revisionsausschuss auszuarbeiten, es sei denn, dem Sektor gelängen bis zu dessen 25. Tagung Fortschritte und ein Lösungsvorschlag.

Frankreich hat schließlich zur **25. Tagung des Revisionsausschusses** vom 25. und 26. Juni 2014 einen Änderungsvorschlag für Artikel 7 CUV eingereicht. Dieser Vorschlag wurde in das [Dokument CR 25/7 Add.2](#) integriert.

Er wurde jedoch nicht diskutiert, da hierzu noch eine weitere Analyse innerhalb der EU erforderlich war (siehe Anhang des [Beschlusses des Rates vom 24. Juni 2014](#)<sup>1</sup>).

Da dieser Vorschlag die Interessen des Sektors unmittelbar zu berühren schien, schlug Frankreich außerdem vor, dass der Sektor Verhandlungen über dieses Thema aufnehmen sollte (siehe Punkt 7 der [Niederschrift der 25. Tagung des Revisionsausschusses](#)).

Der 12. Generalversammlung (29. und 30. September 2015) ist kein Änderungsantrag für Artikel 7 CUV unterbreitet worden.

In der Zwischenzeit hat der Sektor Artikel 27 des [AVV](#) über das Haftungsprinzip bei durch den Wagen verursachten Schäden jedoch überarbeitet, um ein besseres Gleichgewicht und mehr Klarheit bei durch Wagen verursachte Schäden zu erreichen (siehe [„Historie der Änderungen“](#)).

Diese Änderung wurde einstimmig angenommen und ist seit dem 1. Januar 2017 in Kraft.

Der Wortlaut des Artikels 27 AVV ist folgender:

„Artikel 27: Haftungsprinzip

- 27.1 Der Halter oder ein diesem Vertrag unterliegender Vorverwender des Wagens haftet für die durch den Wagen verursachten Schäden, sofern ihn ein Verschulden trifft. Ein Verschulden des Halters wird vermutet, wenn er seine Pflichten aus Artikel 7 nicht ordnungsgemäß erfüllt hat, es sei denn, dass die Pflichtverletzung den Schaden nicht verursacht oder nicht mitverursacht hat.
- 27.2 Der Schuldige stellt das verwendende EVU von Ansprüchen Dritter frei, wenn das verwendende EVU kein Verschulden trifft.
- 27.3 Bei Mitverschulden des verwendenden EVU wird die Entschädigung von den Verantwortlichen gemäß ihrem jeweiligen Anteil an der Schadensverursachung getragen.
- 27.4 Ist ein Dritter für den Schaden allein oder mitverantwortlich, so werden die Vertragsparteien sich bei der Regulierung des Schadensfalles in erster Linie an den Dritten halten. Insbesondere wird die Vertragspartei, die einen Vertrag mit dem Dritten hat, Schadensersatzansprüche vorrangig gegenüber dem Dritten geltend machen.
- 27.5 Der Halter ist verpflichtet, auf Verlangen das Bestehen einer Haftpflichtversicherung entsprechend den geltenden Gesetzen nachzuweisen.

---

<sup>1</sup> Beschluss des Rates vom 24. Juni 2014 zur Festlegung des im Namen der Europäischen Union anlässlich der 25. Sitzung des OTIF-Revisionsausschusses zu bestimmten Änderungen des Übereinkommens über den internationalen Eisenbahnverkehr (COTIF) und seiner Anhänge zu vertretenden Standpunkts. Veröffentlicht im Amtsblatt der EU Nr. 293 vom 9.10.2014.